

Anlage A

Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

1. Allgemeines

Der Auftrag wird auf der Grundlage der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRMdVO), Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VOL/B) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie nachstehender Bestimmungen erteilt.

2. Bestätigung des Auftrages

Die Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Im Schriftverkehr ist grundsätzlich die Auftragsnummer der TUC anzugeben, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen, Rechnungen usw. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

3. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die TUC behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

Die Ware ist zu Lasten des Verkäufers frei Verwendungsstelle in der Zeit Mo.-Do. von 9.00-11.00 Uhr, 13.30-15.00 Uhr, Fr. von 9.00-11.00 Uhr, zu liefern. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber (bei Teillieferungen mit der Annahme des letzten Teils). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie vorstehend genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen ist und abgenommen ist. Beschädigungen, die durch den Transport oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten können gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Erfüllungsort ist die von der TUC vorgeschriebene Empfangsstelle.

6. Mangelnde Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelnder Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit Beginn der ständigen Verwendung. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

7. Preise

Die Lieferungen und Leistungen sind zu den im Auftrag vom Auftraggeber festgeschriebenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Prüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer, wenn es nicht anders schriftlich vereinbart ist. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

8. Rechnung

Die Rechnung ist nach vollständiger Leistungserbringung unter Beifügung der prüfungsfähigen Unterlagen nach Abs. 2 an die genannte Rechnungsanschrift zuzustellen. Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen. Bei unrichtiger oder unvollständiger Zustellung wird diese als nicht zugestellt behandelt. Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen vereinbart sein, gelieferte und restliche Mengen müssen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Teillieferungen/Leistungen an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht grundsätzlich durch Anerkenntnis von Lieferscheinen, Leistungsnachweisen oder Stundenverrechnungsnachweisen durch den Empfänger.

9. Bezahlung und Abtretung

Die Bezahlung wird innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Anders lautende Zahlungsbedingungen sind vor Zuschlags- oder Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der im Auftrag benannten Rechnungsanschrift an der TUC, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nr. 5 dieser Vertragsbedingungen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist kann die TUC eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 5 % des Wertes der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teiles des Wertes der Gesamtlieferung, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, berechnen. Wurden Anzahlungen geleistet und der Auftragnehmer gerät in Lieferverzug, so sind bereits geleistete Zahlungen mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, beginnend mit dem Tag des Verzuges.

10. Ergänzende Vertragsbedingungen, Verpackungen, Umweltverträglichkeit, VDE-Normen

Als ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Beschaffungen gelten für Miete, Kauf und Wartung von EDV-Anlagen und DV-Programmen die BVB-Vorschriften von 1992 sowie alle Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die EVB-IT-Vertragstypen. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die kostenlose Rücknahme von Verpackungen ist nach Information durch die TUC innerhalb von 5 Werktagen vorzunehmen. Auf Verlangen sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen. Bestimmungen der VDE-Normen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

11. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Chemnitz. Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Chemnitz vereinbart.

Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Besondere Vertragsbedingungen

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle der Annahme eines Angebotes die Anforderungen aus den folgenden Punkten und deren Beantwortung durch den Bieter ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

1. Vergabegrundsätze

Für die Ausschreibung finden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 06.12.1994 und die Vorschriften zum Preisrecht, Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen jeweils in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Entschädigung

Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten erstattet.

3. Geltung der Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)

Es gelten die Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie ergänzend die Bestimmungen der VOL/B.

4. Lieferung und Preise

Die eingesetzten Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Ausführungen der jeweiligen Positionen einschließlich Lieferung, Einfuhr und Verpackung frei Leistungs- und Erfüllungsort. Eingeschlossen sind hier alle Kosten für Nebenleistungen, etwaige Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen. Nachforderungen des Bieters wegen gestiegener Kosten sind ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen erbracht werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Leistungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 52 Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

6. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62
09111 Chemnitz
vertreten durch den Rektor.

Auftrag: Arbeitsmedizinischer Dienst
3.5-008/25

Angebot der Firma:

Firmenname: _____

Straße u. Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Name Ansprechpartner (AP): _____

Telefon AP: _____

E-Mail AP: _____

VAT-Nr.: _____

Handelsregistereintragung (Teil und Nr.): _____
(falls zutreffend)

Registergericht (Art und Ort): _____
(falls zutreffend)

KMU¹: ja nein

¹ Für "KMU" gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. 1 Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission: Die Größenklasse der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder**
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter

die Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage A),
die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage B),
sowie die Allgemeinen Anforderungen gemäß Anschreiben

des Auftraggebers an.

Der Bieter versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, mit anderen am Verfahren beteiligten Firmen keine Absprache getroffen zu haben, sowie die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen fachgerecht zu den eingesetzten Einheitspreisen in der ausgeschriebenen Ausführung zu erbringen.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er diese Ausschreibungsbedingungen samt allen darin genannten Angebotsunterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage C Leistungsbeschreibung

1. Allgemein

Die TU Chemnitz schreibt die Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit DGUV Vorschrift 2 durch einen überbetrieblichen Dienst gemäß § 19 ASiG öffentlich aus.

Die Leistungserbringung muss in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Nach Auswertung der Angebote werden die drei geeignetsten Anbieter zu einer Präsentation des Angebots, die kein Bestandteil der Wertung ist, eingeladen.

Die TU Chemnitz beschäftigt etwa 2.300 Mitarbeiter in Wissenschaft und Verwaltung und bildet aktuell mehr als 9.600 Studierende an 8 Fakultäten (Naturwissenschaften, Mathematik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Philosophische Fakultät, Human- und Sozialwissenschaften) aus. Die Universität kombiniert Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie Mathematik mit Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. An den Schnittstellen entstehen zukunftsweisende Forschungsprojekte. Die TU Chemnitz steht dabei insbesondere für die drei Kernkompetenzen „Materialien und Intelligente Systeme“, „Ressourceneffiziente Produktion und Leichtbau“ sowie „Mensch und Technik“. Das Forschungs- und wissenschaftliche Umfeld wird durch die Hochschulbibliothek, das Universitätsrechenzentrum, zentralen Forschungszentren, mehreren Werkstätten sowie einer Vielzahl fakultätsspezifischer Labore vervollständigt.

Die TU Chemnitz als Auftraggeber erwartet die qualifizierte Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich grundsätzlich aus § 16 ASiG i.V.m. § 3 ASiG ergeben sowie, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, sämtliche speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgen durchzuführen und die Ergebnisse zu bewerten.

Die Grundlagen hierfür sind:

- das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz ASiG)
- die DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- die DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Arbeitsmedizinische Bedarfsbetreuung

2.1 Leistungsgegenstand

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2027 mit der Option auf Verlängerung bis zum 31.12.2030.

Leistungsgegenstand ist die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit DGUV Vorschrift 2 durch einen überbetrieblichen Dienst gemäß § 19 ASiG.

Anlage C Leistungsbeschreibung

2.2 Bieterleistungen als Angebotsbestandteil

Zum Nachweis der Eignung sind vom Bieter folgende Unterlagen der Angebotsabgabe beizufügen:

- Vorstellung des Unternehmens und eine Referenz der letzten 3 Jahre mit vergleichbarem Leistungsumfang entsprechend Anlage 1 mit jährlich mindestens 800 Vorsorgen nach den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen
- Leistungsangebot mit Preisen (Anlage 2)
- Einreichung eines Betreuungskonzeptes unter Berücksichtigung aller geforderten Leistungen entsprechend Anlage 3
- Benennung der vorgesehenen Mitarbeiter zur Erfüllung der Leistungen mit Angabe zu deren Ausbildung, Fachkundenachweisen und Berufserfahrung
- Benennung der vom Auftraggeber ggf. zu erbringenden Vorleistungen
- Präsentation des Angebots nach Aufforderung unter Beteiligung der Personen, die im Vertragsverhältnis eine wesentliche Rolle spielen werden (1 Arbeitsmediziner und 1 Assistenzpersonal), Dauer ca. 30 Minuten

2.3 Eignungs- und Zuschlagskriterien

Zum Nachweis der Eignung ist vom Bieter eine Referenz mit vergleichbarem Leistungsumfang entsprechend Anlage 1 beizufügen. Erforderlich ist dabei ein mindestens 3-jähriger Betreuungszeitraum in der arbeitsmedizinischen Betreuung von einer Einrichtung mit jährlich mindestens 800 Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen.

Den Zuschlag erhält das Angebot, das unter Berücksichtigung aller arbeitsmedizinischen und wirtschaftlichen Aspekte das wirtschaftlich günstigste ist. Die folgenden Kriterien werden im Rahmen der Auftragsvergabe zugrunde gelegt und gewichtet:

- Angebotsgesamtpreis (Anlage 2): Gewichtung 40 %
- Konzept (Auswertung Konzept siehe Tab. 1): Gewichtung 60 %

Jedes Angebot kann maximal 100 Punkte erreichen, dabei werden bis zu 40 Punkte für den Angebotsgesamtpreis vergeben und maximal 60 Punkte auf das Konzept.

Die volle Punktzahl für den Angebotsgesamtpreis erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotsgesamtpreis. Die übrigen ermittelten Angebotsgesamtpreise erhaltenen einen Punktabschlag im Verhältnis zum niedrigsten ermittelten Angebotspreis.

Das vom Bieter in Anlage 3 darzustellende Konzept bewertet der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung mit insgesamt 60 möglichen Punkten, die anteilig auf folgende Bereiche des Konzepts verteilt werden:

Tabelle 1: Angebotsauswertung Konzept (Anlage 3)

Anlage C Leistungsbeschreibung

		max. Punkte
1.	Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 ASiG	5
2.	Einbindung in die arbeitsmedizinische Bedarfsbetreuung	1
3.	Koordination der arbeitsmedizinischen Bedarfsbetreuung	3
4.	Erstellung der Jahresberichte	2
5.	Qualifikationen	14
6.	Voraussichtlicher Personaleinsatz	8
7.	Ergonomische Bildschirmarbeitsplatzgestaltung	5
8.	Erfahrungen beim Umgang und der Tätigkeit mit Gefahrstoffen	7
9.	Erfahrungen beim Umgang und der Tätigkeit mit Flusssäure	5
10.	Erfahrungen im Bereich des Strahlenschutzes	3
11.	Bereitstellung Kundeninformationen	2
12.	Teilnahme an Schwerpunktprogrammen	1
13.	Terminkoordination	4

3. Einsatzort und Einsatzzeiten

Betriebsärztliche Untersuchungen müssen, in durch den vom Auftragnehmer zu stellenden Räumlichkeiten, in einem der nachfolgend genannten PLZ-Gebiete des Stadtgebiets Chemnitz möglich sein und durchgeführt werden. Die Liste zulässiger PLZ-Gebiete umfasst dabei 09111, 09112, 09113, 09114, 09116, 09117, 09119, 09120, 09122, 09125, 09126, 09127. Eine gute Erreichbarkeit mittels ÖPNV muss gegeben sein.

Die Einsatzzeiten sind entsprechend der notwendigen Grund- und betriebsspezifischen Betreuung bei Aufnahme der Tätigkeit und jährlich wiederkehrend in einem Jahresplan aufzustellen und mit dem AG abzustimmen. Darüber hinaus ist vom Auftragnehmer regelmäßig jährlich und je abgelaufenem Kalenderquartal ein Ergebnisbericht für die arbeitsmedizinische Betreuung zu erstellen und dem Auftraggeber zu übersenden.

Die Leistungserbringung bzw. Behandlungszeiten müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt sein. Ebenso muss die Möglichkeit der Reaktion auf kurzfristige Anforderungen (werktags von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr, innerhalb von 2 Stunden) sichergestellt sein. Die Beauftragung der Einsätze erfolgt durch den Rektor der TU Chemnitz und dem Auftragnehmer schriftlich mit namentlich benannten Personen.

Die Dokumentation über die Verwendung der Einsatzstunden erfolgt gemäß DGUV Vorschrift 2 und ist dem Auftraggeber für den zurückliegenden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln.

Anlage C Leistungsbeschreibung

4. Preise und Abrechnung

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus Anlage 2. Die angegebene Anzahl an Untersuchungen pro Jahr dient zur Orientierung und Bewertung. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand und vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweis.

Sämtliche medizinische und nichtmedizinische Abfälle sind durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu entsorgen. Diese dürfen nicht an der TU Chemnitz entsorgt werden. Die Kosten der Entsorgung trägt der Auftragnehmer.

Entgelte für nicht erbrachte Leistungen können vom Auftragnehmer berechnet werden, wenn vereinbarte Vorsorgetermine nicht oder nicht rechtzeitig durch den Auftraggeber abgesagt werden. Eine Terminabsage gilt als rechtzeitig, wenn diese bis zu 24 Stunden vorher erfolgt. Die Berechnung der Entgelte kann dabei mit 70 % des Entgeltsatzes des teuersten geplanten Untersuchungsgrundsatzes erfolgen.

Der Auftragnehmer erstellt eine monatliche Rechnung nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats (Kalendermonats).

Anlage C3 Konzept

Anlage 3: Ausführliche verbindliche Darstellung des Konzeptes

Die TU Chemnitz als Auftraggeber beschäftigt in seinen Einrichtungen rund 2.300 Mitarbeiter. Gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist der Auftraggeber verpflichtet, Betriebsärzte zu bestellen. Mit der Erfüllung der aus § 3 ASiG auferlegten Pflichten beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Anlage C für die arbeitsmedizinische Betreuung.

Der Auftragnehmer hat hierbei insbesondere sämtliche arbeitsmedizinische Vorsorgen nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften durchzuführen und die Ergebnisse zu erfassen und zu bewerten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber sowie alle beim Auftraggeber für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement verantwortlichen Personen in den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen und zu beraten.

Im Folgenden hat der Auftragnehmer in einem ausführlichen verbindlichen Konzept die Umsetzung der beschriebenen Beratungsleistungen darzustellen. Für die Beantwortung der Fragen ist eine **separate Anlage** zu nutzen, **es müssen alle Fragen beantwortet werden**.

Dieses Konzept wird für die Wertung des Angebotes im Rahmen des Vergabeverfahrens zu 60% berücksichtigt. Das Konzept wird zudem mit Zuschlagserteilung Grundlage des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

1. Wie wird der Auftragnehmer die Aufgaben gemäß § 3 ASiG i.V.m. der DGUV Vorschrift 2 erfüllen?
2. Wie wird der Auftragnehmer
 - a. den Auftraggeber,
 - b. die Beschäftigten des Auftraggebers,
 - c. die Fachkraft für Arbeitssicherheitin die arbeitsmedizinische Bedarfsbetreuung einbinden?
3. Wie wird der Auftragnehmer die zu übertragene Aufgaben koordinieren und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für den Auftraggeber sicherstellen?
4. In welchem Umfang und mit welchen Inhalten wird der Auftragnehmer die Ergebnisberichte (je abgelaufenen Kalenderquartal) erstellen?
5. Welche Personen werden die arbeitsmedizinischen Leistungen voraussichtlich erbringen (einschließlich Qualifikationen, Berufserfahrung, Fortbildungen und Erfahrungen bei der Durchführung von Vorträgen/Seminaren)?
6. Welchen Personaleinsatz an Arbeitsmedizinern, arbeitsmedizinischen Assistenzpersonal und Gesundheitsexperten plant der Auftragnehmer für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen?

Anlage C3 Konzept

7. Welche Erfahrungen hat der Auftragnehmer im Bereich der Grundbetreuung, der Bildschirmergonomie/Digitale Ergonomie und in welchen Handlungsfeldern bei der Bildschirmarbeit kann er bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätzen Unterstützung leisten?
8. Welche Erfahrungen hat der Auftragnehmer im Bereich des Umgangs und der Tätigkeit mit Gefahrstoffen und wie kann er bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der betroffenen Arbeitsplätze Unterstützung leisten? Wie wird die Unterstützung bei bzw. die Durchführung der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung nach TRGS 555 koordiniert?
9. Welche Erfahrungen hat der Auftragnehmer speziell im Bereich des Umgangs und der Tätigkeit mit Flusssäure und wie kann er bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der betroffenen Arbeitsplätze Unterstützung leisten? Wie erfolgt die Weiterbildung geeigneter Ersthelfer hinsichtlich zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten beim Umgang mit Flusssäure durch den Betriebsarzt?
10. Welche Erfahrungen hat der Auftragnehmer im Bereich des Strahlenschutzes beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Nukliden sowie beim Einsatz von Röntgen- und Störstrahlern und wie kann er bei der Beratung und der gesundheitsgerechten Gestaltung der betroffenen Arbeitsplätze Unterstützung leisten?
11. Wie oft und in welchem Format werden dem Auftraggeber Kundeninformationen zu aktuellen Themen und zu Neuerungen bzw. Änderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz bereitgestellt?
12. Wie wird die Teilnahme des Auftragnehmers an Schwerpunktprogrammen (z.B. Aktionen zur Gesundheitsförderung, Tag der Gesundheit) beim Auftraggeber konzeptioniert und durchgeführt?
13. Wie erfolgt die Terminkoordination für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen?

Anlage D – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung, Außenwirtschaft, Exportkontrolle) (zur Eignung)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von **Steuern und Abgaben** sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind.

Mein/Unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

Ferner erklärt der Bewerber/ Bieter hiermit, dass

- über sein Vermögen nicht das **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- er sich nicht in **Liquidation** befindet,
- er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine **Zuverlässigkeit** in Frage stellt,
- er im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich **unzutreffende Erklärungen** in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir alle anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des **Außenwirtschaftsrechts** einschließlich Embargos und/oder andere Sanktionen, insbesondere auch Art. 5 k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, beachten.

Ferner erklärt der Bewerber / Bieter hiermit, dass er nicht unter die vorbenannten Vorschriften fällt und die vorbenannten Vorschriften

- bei der Auswahl von Nachunternehmern,
- bei der Auswahl der zur Auftragserfüllung einzubringender Waren und
- bei dem Einsatz von Personal beachtet.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage E – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Erklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer wie folgt:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage F – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Eigenerklärung, Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Die Eröffnung des Geltungsbereiches des MiLoG, des AEntG und des AÜG vorausgesetzt, erklärt der Auftragnehmer folgendes:

1. Der Auftragnehmer bestätigt,
 - dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. § 21 AEntG nicht vorliegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG bzw. den aufgrund von Rechtsverordnungen gem. §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen,
 - sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten,
 - ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG, nach § 3a AÜG bzw. nach §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn zu zahlen und
 - dem Auftraggeber die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
 - den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG bzw. nach § 10 AÜG freizustellen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt,
 - hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer und den von diesem im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen,
 - im Fall der Nichtvorlage dieser Nachweise, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat,
 - den Vertrag fristlos zu kündigen,
 - sollte der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstoßen,
 - sollte der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen,
 - im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen,
 - gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden,
 - für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem die oben bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

(Ort, Datum)

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

Entwurf – Vereinbarung 3.5-008/25 Arbeitsmedizinische Betreuung der TU Chemnitz

Zwischen

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

und

Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62
09111 Chemnitz
vertreten durch den Rektor

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

wird folgende

Vereinbarung

über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) geschlossen:

§ 1 Tätigkeit

Der Auftragnehmer übernimmt ab dem 01.01.2026 die Aufgaben eines Betriebsarztes, die sich aus § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Unfallkasse Sachsen ergeben.

Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem ASiG ist für den Auftraggeber der Auftragnehmer.

§ 2 Aufgaben des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, als überbetrieblicher Dienst gemäß § 19 ASiG die Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen. Maßgebend für den Inhalt der Aufgaben ist insbesondere § 3 ASiG.

Danach hat der Auftragnehmer u. a. die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Die Aufgaben des Auftragnehmers werden in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) konkretisiert. Die Gesamtbetreuung besteht nach DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Anhang 3 und Anhang 4, aus der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Die betriebsspezifische

Anlage G Vertragsentwurf

Betreuung beinhaltet auch die arbeitsmedizinische Vorsorge. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf der Grundlage eines Jahresplanes, der gemeinsam von den beauftragten Ansprechpartnern erstellt wird.

2. Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.
3. Der Auftragnehmer untersteht unmittelbar dem Auftraggeber. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für den Betriebsarzt können vom Auftraggeber vorgegeben werden.
4. Der Auftragnehmer nimmt seine Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Er ist bei der Anwendung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben in Form eines Ergebnisberichtes regelmäßig jährlich und je abgelaufenem Kalenderquartal schriftlich zu berichten. Die Dokumentation der Einsatzstunden erfolgt gem. DGUV 2 und ist dem Auftraggeber für das zurückliegende Kalenderquartal im darauffolgenden Monat zu übermitteln.
6. Die Einsatzzeiten sind entsprechend der notwendigen Grund- und betriebsspezifischen Betreuung bei Aufnahme der Tätigkeit und jährlich wiederkehrend in einem Jahresplan aufzustellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
7. Die Untersuchungen der Arbeitnehmer werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers im Stadtgebiet Chemnitz durchgeführt. Sollten aufwändig oder umfangreiche ärztliche oder fachärztliche Untersuchungen notwendig sein bzw. werden, wie z.B. Röntgenaufnahmen, so werden diese von einem Facharzt in unmittelbarer Nähe des Auftraggebers vorgenommen.
8. Der Auftragnehmer stellt das zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche medizinische Hilfspersonal und die medizinisch-technischen Geräte. Unter der Federführung des Auftragnehmers können bei der Betreuung alternativ weitere Experten aus relevanten Fachbereichen (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Psychologen, Sozialberater, Brandschutz- oder Umweltschutzexperten sowie Unternehmensberater im Betrieblichen Gesundheits- und Leistungsfähigkeitsmanagement) und arbeitsmedizinische Assistenzen zum Einsatz kommen, wenn dies in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Beratungsqualität notwendig ist.
9. Der Auftragnehmer erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Personalrat.
10. Der Auftragnehmer erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Einsatzzeiten, die sich nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 ergeben.

§ 3 Aufgaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Terminabsprache die Unfalluntersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.
2. Der Arbeitgeber teilt dem Auftragnehmer zum Ende eines jeden Kalenderjahres die Zahl der im ablaufenden Jahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer mit. Dies dient der Ermittlung der Einsatzzeit des Auftragnehmers für das folgende Jahr.

§ 4 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sind von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen so aufzubewahren, dass das Betriebsgeheimnis gewahrt ist.

Veröffentlichungen, Vorträge und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit dadurch dessen Interessen berührt werden.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer schließt für seine Tätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten ab.

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Verhinderung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übt die Tätigkeit nach dem ASiG aus. Vertretungen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Falle einer längeren Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.) bemüht sich der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber um eine geeignete Vertretung. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Auftragnehmer.

§ 7 Compliance und Antikorruption

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
2. Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz (1) kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, (i) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder (ii) wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

§ 8 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 MiLoG und § 21 AEntG nicht vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses die Voraussetzungen von § 19 MiLoG oder § 21 AEntG eintreten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftragnehmer zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des branchenspezifischen Mindestlohnes entsprechend Arbeitnehmer-Entsendegesetz.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

4. Der Auftragnehmer erfasst die Zahlung des Mindestlohnes und dokumentiert gem. § 17 Abs. 1 MiLoG. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich vor. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten, mit Ausnahme von staatlichen Behörden oder Gerichten, keine Einsicht zu gewähren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie andere Dritte gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG, das AEntG und gegebenenfalls das AÜG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder anderer Dritter vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Nachunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 geregelten Verpflichtung Nachweise vorzulegen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Dritten schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Dritten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.
7. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.
8. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen vorstehende Absätze fällige Zahlungen zurückzubehalten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Mindestlohnes ist der Auftraggeber berechtigt, außerordentlich zu kündigen sowie die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschluss oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 Qualifikation

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Voraussetzungen gemäß § 4 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) bzw. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erfüllt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um die Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können.

§ 10 Einsatzzeit

Die Ermittlung der Einsatzzeit erfolgt auf Basis der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Die Einsatzzeit für den Auftragnehmer setzt sich zusammen aus den Zeiten, die sich für die Grundbetreuung und für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ergeben.

Der Umfang der Leistungen und die Ermittlung der Einsatzzeit ist regelmäßig jährlich bis zum 31.01. zu überprüfen und zu aktualisieren.

Wegezeiten sind nicht in den Einsatzzeiten enthalten.

§ 11 Honorar

1. Der Auftraggeber entrichtet ein Honorar, das sich aus den erbrachten Einsatzzeiten der Grundbetreuung und der vereinbarten betriebsspezifischen Betreuung ergibt.

Alle Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen der jeweiligen Position einschließlich aller Kosten für Nebenleistungen, wie z.B. Fahrtkosten, Kosten für Büroorganisation, Literatur, Fortbildungen, Telefon- und Portokosten abgegolten. Fahrt- und Reisezeiten werden nicht vergütet.

Sollte über die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten hinaus ein weiterer Betreuungsaufwand erforderlich werden, wird dieser nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und nach dessen Zustimmung durchgeführt.

Die Kosten für diese Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

2. Preiserhöhungen sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen.
3. Das Honorar wird nach erbrachter Leistung durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats (Kalendermonat) in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist für die Erbringung der Versteuerung und seiner Pflichtbeiträge selbst verantwortlich.
4. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgen, Untersuchungen und Impfungen sowie Fremdleistungen, wie Labor, Röntgen und Sachkosten wie Impfstoffe, usw. stellt der Auftragnehmer separat nach Aufwand in Rechnung (Anlage 2 Preisblatt).

5. Soweit im Rahmen der Betreuung zusätzliche Stunden erforderlich sind, wird der Auftraggeber diese nach erbrachter Leistung und Rechnungslegung zu den aktuellen Konditionen gemäß diesem Vertrages vergüten.
6. Werden vereinbarte Termine nicht einen Arbeitstag im Voraus schriftlich abgesagt und hat der Auftragnehmer den Grund dafür, dass die Leistung nicht erbracht werden konnte, nicht zu vertreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandene Ausfallzeit mit 70 % des teuersten geplanten Untersuchungsgrundsatzes in Rechnung zu stellen.
7. Bei den Angaben von personenbezogenen Leistungen auf den Rechnungen werden die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet
8. Die Überweisung der Beträge ist auf das nachstehende Konto vorzunehmen:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 12 Laufzeit, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2026.
Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und endet am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 Monate bis längstens zum 31.12.2030, sofern er nicht vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu kündigen.
3. Die Kündigung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform und muss bis zum 5. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

§ 13 Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages sind zwischen den Parteien nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz, den , den

Technische Universität Chemnitz
Für den Rektor
Der Kanzler

Bernshausen

Anlage H – Vergabe-Nr. 3.5-008/25

Liste aller einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise

- rechtsverbindlich unterschriebene Allgemeinen Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage A)
- rechtsverbindlich unterschriebene Besondere Vertragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage B)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebenen Anlagen C1 und C2
- Konzept auf separater Anlage gemäß Anlage C3
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung und Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung) zur Eignung (Anlage D)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung bei Weitergabe von Leistungen (Anlage E)
- rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (Anlage F)
- Bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung:
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.